

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwenk (Stade), Eickmeyer, Frau Dr. Hartenstein, Grunenberg, Leuschner, Paterna, Waltemathe, Jansen, Dr. Hirsch, Wolfgramm (Göttingen), Kleinert, Engelhard, Dr. Wendig und der Fraktionen der SPD und FDP

– Drucksache 9/444 –

Gewässer- und Umweltschutz im Unterelbauraum

Der Bundesminister des Innern – AGUÖ – FN 99/8 – hat mit Schreiben vom 4. Juni 1981 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung teilt die mit der Kleinen Anfrage zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß einerseits in die Abwägungen zwischen regionalpolitischen Entwicklungsstrategien für den Unterelbauraum und ökologischen Folgewirkungen erneut eingetreten und andererseits ökologische wie ökonomische Argumente analysiert und auch unter langfristigen Gesichtspunkten geprüft werden sollten. Aus diesen Überlegungen hat die Bundesregierung u. a. am 18. Juli 1977 den Rat von Sachverständigen für Umweltfragen gebeten, in einem Sondergutachten die Probleme des Nordseeraumes in einer Gesamtdarstellung zu behandeln. Auch diese im Juni 1980 vorgelegte Untersuchung hat bestätigt, daß neben den küstennahen Nordseearealen die erheblich belasteten Aestuarien im wesentlichen durch Stoffeintrag vom Land aus zunehmend beeinträchtigt sind.

Die Herkunft dieser Belastungen macht es notwendig, Schutzmaßnahmen im Sinne des Vorsorgeprinzips nicht allein auf das geographisch begrenzte Gebiet der Nordsee einschließlich der deutschen Nordseeküste zu beschränken, sondern vor allem auch die Einzugsgebiete der Flüsse sowie die Nutzung der Uferzonen und des Hinterlandes mit einzubeziehen. Dies gilt u. a. auch für die Elbe, deren Fracht zu einem erheblichen Teil an der Verschmutzung der inneren Deutschen Bucht beiträgt.

Die Bundesregierung hat aufgrund ihrer Rahmengesetzgebungs-kompetenz nach Artikel 75 des Grundgesetzes für die Wasserwirt-

schaft mit der 4. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes von 1976, hier insbesondere durch die nach § 7 a vorgesehenen Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser, und mit dem Abwasserabgabengesetz von 1976, das zusätzliche Anreize zur Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausübt, ein modernes Gesetzesinstrumentarium geschaffen, auf dessen Grundlage Abwassereinleitungen in die Gewässer wirksamer begrenzt und schärfer kontrolliert werden können. Ergänzt werden diese Rahmen gesetze noch durch Spezialgesetze, wie z. B. das Waschmittelgesetz von 1975, die ebenfalls dem Schutz der Gewässer vor Schadstoffen dienen.

Positive Auswirkungen dieser Gesetze sind auch im Bereich der Unterelbe, wie insbesondere im Raum Hamburg, an vielen Einzelprojekten konkret feststellbar. Die Anstrengungen im Bereich der Abwasserbehandlung werden auf der Produktseite durch Rechtsverordnungen nach dem Waschmittelgesetz über die Abbaubarkeit grenzflächenaktiver Stoffe und die Begrenzung des Phosphatgehalts in Wasch- und Reinigungsmitteln unterstützt.

Darüber hinaus ist auf verschiedene zwischenstaatliche und supranationale Abkommen zu verweisen, bei deren Zustandekommen die Bundesregierung aktiv mitgewirkt hat und die in Zukunft ebenfalls zur Verbesserung der Wassergüte der Elbe dienen werden. Von diesen sind insbesondere zu nennen:

- EG-Richtlinie betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft vom 4. Mai 1976,
- Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (Pariser Konvention von 1974)

Die Durchführung dieser Regelungen ist Sache der Länder. Gleichermaßen gilt für die Landes- und Regionalplanungen und für die aufgrund dieser Vorgaben zu ergreifenden Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund nimmt die Bundesregierung im folgenden zu den einzelnen Fragen Stellung.

1. Welche Erkenntnisse über den Grad der Belastungen (Schadstoffe, Wärme) in der Unterelberegion liegen der Bundesregierung im einzelnen vor, und welche weiteren Untersuchungen werden für erforderlich gehalten?

Der Bundesregierung liegt seit Dezember 1980 ein Untersuchungsbericht der Länderarbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe (Arge Elbe) über die Belastung der Elbe mit Schwermetallen vor. Aus diesem Bericht ergibt sich, daß ein großer Teil der Schwermetallbelastung der Unterelbe aus dem Einzugsgebiet oberhalb der Bundesrepublik Deutschland stammt und hohe Schadstofffrachten im Elbwasser verursacht; Schwermetalle, insbesondere Quecksilber, sind in den Elbsedimenten und in den am Flußgrund lebenden Fischen dadurch stark angereichert.

Aus den Jahresberichten der Arge Elbe geht im übrigen hervor, daß die Elbe auch mit organischen Substanzen und mit Ammonium stark belastet ist.

Die Wärmebelastung der Elbe ist nach den bisher verfügbaren Informationen dagegen gering.

Da die bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse für eine Gesamtbewertung des Belastungszustandes der Elbe, auch im Hinblick auf andere kritische Schadstoffe, z. B. Organohalogene, noch nicht ausreichen, beabsichtigt die Länderarbeitsgemeinschaft für die Reinhaltung der Elbe, baldmöglichst ergänzende Untersuchungen über den Zustand der Elbe durchzuführen, die eine umfassende Bewertung erlauben. Die Bundesregierung hat die Arge Elbe um Auskunft und vollständige Informationen auch über die Belastung der Elbe mit Schadstoffen am Elbabschnitt zwischen Schnackenburg und der Elbmündung, insbesondere aus dem Raum Hamburg, sowie um eine Darstellung von Beeinträchtigungen der Unterelberegion und von eventuellen Nutzungsbeschränkungen aufgrund der Schadstoffbelastung der Elbe gebeten.

Eine umfassende Bewertung der Belastung der Unterelbe insgesamt und im Hinblick auf einzelne Schadstoffparameter wird erst nach Vorliegen der von den Ländern in Aussicht gestellten Unterlagen möglich sein.

2. An welchen Projekten zur Untersuchung und Beseitigung der Beeinträchtigungen im Unterelberaum war und ist der Bund beteiligt, und welche weiteren Maßnahmen werden für erforderlich angesehen?

Eine Auswertung der Umweltforschungsdatenbank beim Umweltbundesamt hat ergeben, daß der Bund seit 1973 insgesamt 48 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Unterelberaum bzw. mit Institutionen in diesem Raum gefördert hat. 20 dieser Vorhaben weisen einen unmittelbaren Bezug zu den Beeinträchtigungen im Unterelberaum auf. Von diesen verdienen besondere Erwähnung:

- Bau und Einrichtung der Wassergütemeßstationen Schnackenburg (1973 bis 1976) und Cuxhaven (1978),
- Förderung von Abwassersanierungsmaßnahmen mit ERP-Mitteln: Seit 1976 Bereitstellung von ca. 65 Millionen DM für insgesamt 67 Einzelmaßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 181 Millionen DM,
- Erstellung des Konzepts einer „ökologischen Darstellung der Unterelbe-/Küstenregion“ (1978), Erarbeitung eines „Grobkonzepts für ein Umweltinformationssystem Unterelbe-/Küstenregion“ (1978) und Durchführung eines Demonstrationsprojekts mit sechs Teilprojekten (1979/1980).

In diesem Zusammenhang ist auch auf das durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veranlaßte Gutachten „Leitlinien zu Bestand, ökologischer Bedeutung und zum Schutz der nordwesteuropäischen Wattenmeerregion“ hinzuweisen, das Einflüsse aus der Unterelberegion miteinbezieht. Das Gutachten diente dem Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege des MBL als Grundlage für dessen „Stellungnahme zur ökologischen Situation des Wattenmeers“.

Der Bundesminister für Verkehr finanziert das Vorhaben „Kartierung der Schwermetallgehalte im Sediment (Baggertyp) der Wasserstraßen im Küstenbereich“. In diesem Zusammenhang wird von der Bundesanstalt für Gewässerkunde im Laufe der 2. Jahreshälfte 1981 auch die Tideelbe genauer auf Schwermetalle im Sediment untersucht werden.

Die Bundesforschungsanstalt für Fischerei führt als Leitstelle für die Radioaktivitätsüberwachung der Fische und anderer Lebewesen der Gewässer im Auftrag des Bundesministers des Innern nuklearspezifische Untersuchungen durch an

- Fischproben von den in größeren Mengen angelandeten Fischen aus den Fanggebieten der Küstengewässer und der Nordsee,
- Garnelen aus den Wattengebieten der Deutschen Bucht,
- Miesmuscheln aus den Muschelbänken entlang der Nordseeküste.

Darüber hinaus werden die Kernkraftwerke auch im Unterelberaum gemäß der Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung von kerntechnischen Anlagen regelmäßig auf Radioaktivität überwacht. Diese routinemäßigen Untersuchungen der radioökologischen Belastung im Unterelberaum sowie ein seit 1975 durchgeführtes, breit angelegtes Untersuchungsprogramm zur Radioökologie der Ober- und Unterelbe haben bisher keine Ergebnisse gezeigt, die weitere Maßnahmen durch die Bundesregierung erforderlich machen.

Im Rahmen des „Programms zur Förderung von Investitionen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung bei Altanlagen“ werden zur Verbesserung der Luftreinhaltung in der Unterelberegion Investitionen von insgesamt ca. 11,1 Millionen DM durchgeführt, an denen sich der Bund mit nichtrückzahlbaren Zuschüssen von nahezu 50 v. H. beteiligt. Im einzelnen handelt es sich um

- Verbesserung der Erfassung von Abluft und Abgas und deren Reinigung von Stäuben, Schwefeldioxid und Fluoride in verschiedenen Werksteilen einer Aluminiumhütte,
- Erfassung und Entstaubung diffuser Emissionsquellen in einem integrierten Eisenhüttenwerk auf Direktreduktionsbasis,
- Erfassung und Entstaubung diffuser Emissionsquellen in einem integrierten Eisenhüttenwerk auf Direktreduktionsbasis,
- Verminderung der Geruchsbelästigungen bei der Fischmehlherstellung.

Für ein weiteres Vorhaben zur Vakuumsentgasung von Leichtmetallschmelzen mit dem Ziel einer Chlor-Emissionsverminderung ist ein Förderungsantrag für Investitionen in Höhe von 2,3 Millionen DM gestellt worden.

Ein Erfordernis für weitere Untersuchungen könnte sich unter anderem aus der kürzlich abgeschlossenen Studie des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau „Grundwasservorkommen in der Bundesrepublik Deutschland“ – als eine

Grundlage für die Fachdiskussion über die langfristige planerische Sicherung von Grundwasservorkommen – ergeben, die für Teile des Unterelberaumes (in der Definition des Differenzierten Raumordnungskonzepts von 1979) Hinweise auf eine besondere Verschmutzungsempfindlichkeit der dortigen Grundwasservorkommen enthält. Um vorhandene Belastungen des Grundwassers abzubauen und im Sinne der Vorsorgepolitik künftige Belastungen zu vermeiden, müßten in diesen Bereichen mögliche Risiken besonders untersucht und ggf. verringert werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß auch künftig eine Beteiligung des Bundes bei Projekten zur Untersuchung und Beseitigung der Beeinträchtigungen im Unterelberaum sinnvoll und notwendig ist. Sie verweist insbesondere auf den im Entwurf des Bundeshaushalts 1981 vorgesehenen neuen Haushaltstitel 685 03 „Förderung ökologischer Demonstrationsvorhaben“. Die vier norddeutschen Länder unter Federführung der Freien und Hansestadt Hamburg haben am 27. Februar 1981 die Fortschreibung des „Differenzierten Raumordnungskonzepts für den Unterelberaum“ beschlossen und hierzu zusammen mit dem Umweltbundesamt ein Projekt vorbereitet. Nach Verabschiedung des Haushalts 1981 soll dieses Vorhaben kurzfristig anlaufen.

3. Welche Bemühungen haben die Anliegerstaaten der Elbe unternommen und welche Initiativen sind vorgesehen, um – auch durch internationale Verpflichtungen – grenzüberschreitende Belastungen der Elbe zu verringern?

Mögliche Bemühungen der anderen Anliegerstaaten der Elbe sind der Bundesregierung bisher nicht bekannt.

Die Bundesregierung hält es für notwendig, die Probleme der Verunreinigung der Elbe gegenüber der DDR und der CSSR so bald wie möglich zur Sprache zu bringen. Sie prüft zur Zeit sehr sorgfältig, welches die hierfür geeigneten Schritte und die geeignete Form sind.

4. Welche Instrumente und Gremien stehen für eine zwischen den norddeutschen Ländern und dem Bund abgestimmte Entwicklungsplanung zur Verfügung, wie werden diese genutzt und wie wird die Verbindlichkeit und Wirksamkeit dieser gemeinsamen Planung im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Regierungen und Parlamente beurteilt?

Die für die räumliche Entwicklung im Unterelberaum zuständigen Bundesländer Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung die Möglichkeit, die Entwicklung in diesem Raum so zu beeinflussen, daß dadurch auch den Belangen des Gewässer- und Umweltschutzes in befriedigender Weise Rechnung getragen werden kann. Ihre Planungen unterliegen der gegenseitigen Abstimmungspflicht nach dem Raumordnungsgesetz, die zusätzlich durch bilaterale Abkommen zwischen diesen Bundesländern über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landesplanung, auf deren Grundlage gemeinsame Kommissionen eingesetzt worden sind, konkretisiert wurde.

Die Bundesregierung wirkt im Rahmen der Abstimmung von Planungen der Länder mit dem Bund unter Beachtung der Planungszuständigkeit der Länder auf bestimmte Grundsätze zur Berücksichtigung der Belange des Gewässer- und Umweltschutzes hin; dazu gehören auch Zielaussagen des Bundesraumordnungsprogramms von 1975, in denen u. a. die Sicherung von Regenerationsflächen, die vorsorgliche Sicherung von Grundwasservorkommen, die Bereitstellung ausreichender Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur umweltfreundlichen Beseitigung von Abwasser hervorgehoben werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß das Bundesraumordnungsprogramm keine rechtliche Bindung entfaltet.

Zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich stehen entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz die Instrumente Landschaftsprogramm in Niedersachsen und Hamburg und Landschaftsrahmenplan in Schleswig-Holstein zur Verfügung. Die Verbindlichkeit der Planungen ergibt sich im Rahmen der Raumordnungspläne. Die notwendige gegenseitige Abstimmung unter den Bundesländern ist in § 7 BNatSchG geregelt. Grundsätzliche Angelegenheiten des Umweltschutzes sowie der Raumordnung und Landesplanung bringt die Bundesregierung in der Umweltministerkonferenz und in der Ministerkonferenz für Raumordnung zur Erörterung, um von Bund und Ländern gemeinsam getragene einheitliche Beurteilungen zu erreichen.

5. Welche Maßnahmen hinsichtlich der Erfüllung internationaler Abmachungen (Ramsar Konvention aus dem Jahre 1971, „Europäische Naturschutzkonvention von 1979“) sind durchgeführt worden?

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Ratifizierung der Ramsar Konvention 17 Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung benannt, darunter folgende Gebiete im Unterelbebereich:

- Niederelbe, Elbaußendeichsgelände,
Ostemündung bis Freiburg, Regierungsbezirk Stade,
- Wattenmeer, Elbe-Weser-Dreieck, Regierungsbezirk Stade,
- Elbaue zwischen Schnackenburg und Lauenburg,
Regierungsbezirk Lüneburg (Teilgebiete: Elbaue bis Schnackenburg, Seegeniederung mit Laascher See, Elbaue bei Damnatz, Elbaue bei Hitzacker, Elbaue von Katemin bis Viehler Berge und Elbaue zwischen Alt Garge und Lauenburg).

Die Europäische Naturschutzkonvention von 1979 ist völkerrechtlich noch nicht in Kraft getreten, so daß aus dieser Konvention bisher keine Verpflichtungen für die Bundesrepublik Deutschland entstanden sind.

6. Welche Folgerungen wurden aus dem Gutachten des Deutschen Rates für Landespfllege (1976) gezogen?

Der Deutsche Rat für Landespfllege hat in seiner Stellungnahme „Landespflgerische Probleme in der Region Unterelbe“ (1976) die Auffassung vertreten, daß dieser Raum aus der Sicht der

Raumordnung und Landesplanung als Ganzes aufzufassen sei; deswegen hält er eine grenzüberschreitende Gesamtplanung einschließlich eines ökologischen Gesamtgutachtens für erforderlich. Die Bundesregierung stimmt dieser Auffassung grundsätzlich zu und begrüßt deswegen die Schritte, welche die norddeutschen Länder, die für diese Fragen zuständig sind, in dieser Richtung unternommen haben.

Beispielhaft genannt seien

- die von der Umweltschutzkonferenz Norddeutschland bereits 1975 grundsätzlich beschlossene ökologische Gesamtdarstellung für den Unterelberaum, die entwickelt wird,
- das „Differenzierte Raumordnungskonzept für den Unterelberaum“ der norddeutschen Länder, das von der Konferenz der norddeutschen Regierungschefs 1979 in Auftrag gegeben worden ist und dessen Fortschreibung erfolgen soll, sobald weitere ökologische Untersuchungen vorliegen,
- die Gründung der Arbeitsgemeinschaft zur Reinhaltung der Elbe (1977), die von Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein getragen wird, sowie die Einrichtung einer gemeinsamen „Wassergütestelle Elbe“,
- die Gemeinsame Landesplanung Hamburg/Niedersachsen und Hamburg/Schleswig-Holstein.

Die Empfehlungen, die der Deutsche Rat für Landespflege aus seinen Untersuchungen abgeleitet hat, richten sich überwiegend an die zuständigen Bundesländer. Der Bund ist durch die Vertiefung der Fahrrinne und die Bildung der Arge Elbe angesprochen worden.

Für den 13,5 m-Ausbau der Elbe wurde von einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe, die von führenden Naturwissenschaftlern der Bereiche Biologie, Hydrologie und Ornithologie beraten wurde, die Ausbildung und Anordnung von Ablagerungsflächen für das Baggergut erarbeitet. Auf der Grundlage dieser Untersuchungen wurde ein landespflegerischer Begleitplan für den inzwischen abgeschlossenen 13,5 m-Ausbau erstellt. Die Beteiligung des Bundes an Bau und Einrichtung der Wassergütemeßstationen Schnackenburg und Cuxhaven wurde in der Antwort zu Frage 2 bereits erwähnt.

7. Wie wird die Bewertung der Probleme des Unterelberaumes durch das von den Verbänden der Planer unterzeichnete Manifest „Rettet den Unterelberaum“ beurteilt, und welche Konsequenzen werden aus diesem Manifest gezogen?

Auch das von den Deutschen Architekten- und Landschaftsarchitektenverbänden und anderen Vereinigungen unterzeichnete Manifest „Rettet den Unterelberaum“ (1980) richtet sich in erster Linie an die Elbanliegerländer.

Die in der Stellungnahme vorgenommene kritische Bewertung der Entwicklungs- und Umweltpolitik in diesem Raum und die zum Teil interessanten Anregungen haben eine breite Öffentlichkeit und die zuständigen politischen Instanzen auf die Notwen-

digkeit einer engen Zusammenarbeit hingewiesen, um weiteren negativen ökologischen Entwicklungen vorzubeugen.

Die Forderung nach einem ökologischen Gesamtkonzept wird von der Bundesregierung seit Jahren nachdrücklich unterstützt. Soweit die Gesetzgebungskompetenz des Bundes angesprochen wird, ist anzumerken, daß im Rahmen des § 49 Abs. 1 BImSchG die Landesregierungen ermächtigt sind, in besonders schutzbedürftigen Gebieten durch Rechtsverordnung anlagenbezogene Auflagen zu erlassen.

8. Welche Schlüsse können schon jetzt aus dem Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen „Umweltprobleme der Nordsee“ vom 26. Juni 1980 im Zusammenhang mit der Unterelbeproblematik gezogen werden, und wann ist mit einer endgültigen Stellungnahme zu rechnen?

Das umfangreiche Gutachten gibt einen Überblick über den ökologischen Zustand der gesamten Nordsee und insbesondere auch des norddeutschen Küstenraumes einschließlich der Flüsse, ihrer Ästuare und der Wattengebiete. Seine Bedeutung ist vor allem auch darin zu sehen, daß eine Gesamtdarstellung dieser vielschichtigen Problematik nunmehr vorliegt.

Das Gutachten geht unter anderem auch ausführlich auf die Belastungen des Elberaumes und deren Auswirkungen ein.

Die Empfehlungen des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen betreffen jedoch nicht nur den Elberaum, sondern beziehen sich generell auf die in die Nordsee mündenden Flüsse und ihre Ästuare. Ähnliches gilt für die Behandlung der industriellen Nutzung des norddeutschen Küstenraumes.

Die Bundesregierung prüft zur Zeit, inwieweit die Forderungen, Empfehlungen und Anregungen des Sondergutachtens „Umweltprobleme der Nordsee“ des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen zwischenzeitlich durch Entwicklungen und Maßnahmen bereits erfüllt sind bzw. inwieweit weitere Maßnahmen seitens der Bundesregierung, ggf. in abgestimmtem Handeln mit den Küstenländern, erforderlich sind.

9. Wird die Bundesregierung Initiativen ergreifen, um in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesländern ein gemeinsames Raumordnungs- und Entwicklungskonzept für die Unterelberegion unter stärkerer Berücksichtigung ökologischer Belange zu entwickeln?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Erstellung eines gemeinsamen Raumordnungs- und Entwicklungskonzepts für die Unterelberegion ausschließlich im Verantwortungsbereich der beteiligten Bundesländer liegt. Ansätze hierzu haben die Länder mit dem „Differenzierten Raumordnungskonzept für den Unterelberaum“ vom März 1979 bereits in Gang gebracht.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird die Bundesregierung die norddeutschen Länder bei allen Versuchen zur stärkeren Berücksichtigung ökologischer Belange unterstützen. Sie begrüßt daher den Beschuß der Regierungschefs der vier norddeutschen Länder vom 5. März 1981, eine ökologische Gesamtdarstellung des Unter-

elberaumes unter Beteiligung des Bundes zu erarbeiten. Auf diese Weise könnte auch ein erster Schritt zu einem ökologischen Gesamtkonzept getan werden.

Vorarbeiten zur Erarbeitung eines solchen Gesamtkonzepts sind von der Bundesregierung geleistet worden; dazu gehören

- die Forschungsarbeit „Handbuch zur ökologischen Planung“, das auch in diesem Zusammenhang eine systematisierte Bestandsaufnahme der Umweltprobleme, eine Vorauswahl von Flächen und Standorten, eine vergleichende Bewertung alternativer Standorte oder Flächen sowie eine Abschätzung der ökologischen Folgewirkungen geplanter Maßnahmen ermöglichen soll,
- das Landschaftsinformationssystem zur Verbesserung der Landschaftsplanung, mit dessen Anwendung ein wesentlicher Beitrag zur Umweltplanung im Hinblick auf die Entwicklung von Natur und Landschaft auch im Unterelberaum geleistet werden kann.

Darüber hinaus sollen nach den Vorstellungen der Bundesregierung in einem neuen Bundesraumordnungsprogramm unter Berücksichtigung der Planungszuständigkeit der Länder nach Möglichkeit auch regionspezifische ökologische und regionalwirtschaftliche Probleme des Unterelberaums behandelt werden. Ob und inwieweit solche Aussagen mit den Ländern zu einem Raumordnungskonzept für die jeweilige Problemregion verdichtet werden können, lässt sich nach dem gegenwärtigen Stand der Beratungen noch nicht absehen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0172-6838